

24. Vermögensbeschädigung bei dem Betrage. Unter welchen Voraussetzungen ist anzunehmen, daß ein gegen Krankheit verabreichtes Mittel oder ein gegen Krankheit erteilter Rat Gebrauchswert für den Kranken hat?

St.G.B. §. 263.

III. Straffenat. Urtr. v. 16. Mai 1887 g. R. gen. B. u. Gen.
Rep. 891/87.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer R. hält die Anwendung des §. 263 St.G.B.'s auf die von ihm begangenen Handlungen für rechtsirrtümlich; er sagt: die Leute, die sich an ihn gewendet, seien in wahren Sinne nicht betrogen worden, sie hätten empfangen, was sie hätten empfangen wollen, nämlich das Mittel für ihr Leiden, nur nicht von einem Arzte, wie sie geglaubt; zum Empfangen eines Honorares sei der Angeklagte berechtigt gewesen, denn dasselbe habe nur den Preis für seine Gegenleistung gebildet und sei nicht übertrieben hoch gewesen. Hierzu muß auf die bezüglichen Feststellungen des Urteiles bezuggenommen werden. Danach annoncierte der Angeklagte R. in verschiedenen deutschen Zeitungen und Blättern, es werde gründliche und sichere Heilung von Flechten und Hautkrankheiten mittels eines unschädlichen Präparates zugesichert, unterzeichnete die Annoncen und benannte als Adresse „Sanitätsrat Dr. R. in Genj“, später „Sanitätsrat Dr. R. in Lüneburg“, oder „Klinik für Flechtenkranke in Lüneburg“, während er den Sanitätsrat Dr. R., nachdem sich Kranke auf die Annoncen hin an ihn gewandt hatten, nicht zuzog, sondern selbst Rat erteilte, das Heilmittel versandte und Geld dafür an sich und an L. zahlen ließ; die zahlreich sich meldenden Hautkranken erbatene entweder das angepriesene Heilmittel direkt, oder verhandelten zunächst über die Art und die Bedingungen der Kur mit R., ein Teil derselben zahlte außer dem Preise für das Mittel ein besonderes Honorar für die Kur; bei seinen Briefen an die Patienten bediente sich R. immer des Namens und des Titels des Sanitätsrates Dr. R. oder wenigstens des Namens und Titels Dr. R.; ein Teil der sich an ihn wendenden Personen zahlte nicht. Der Instanzrichter sagt sodann: R. habe durch die Annoncen seine Heilkunde, insbesondere sein Heilmittel den Hautkranken angepriesen und sie hierdurch veranlaßt, sich

mit ihm in Verbindung zu setzen; durch die Annoncen habe er den Irrtum erweckt, sie rührten von einer geprüften Medizinalperson, beziehentlich dem Inhaber einer Privatklinik her, welcher ein erprobtes Mittel gegen Hautkrankheiten besitze; indem er sich mit den an ihn sich wendenden Personen als Sanitätsrat Dr. N. oder als Dr. N. in Korrespondenz setzte, oder indem er auch nur das Mittel mit oder ohne Gebrauchsanweisung zuschickte, habe er die Thatsache unterdrückt, daß er ein bloßer Kurpfuscher und von der sicheren Wirkung seines Mittels selbst nicht überzeugt war, und auf diese Weise jenen ihm bekannnten Irrtum in dem Hilfesuchenden unterhalten, und zwar zur Erzielung eines Vermögensvorteiles, des Honorares für die Kur und Gewährung des Heilmittels und des Preises für letzteres; dieser Vorteil sei ein rechtswidriger gewesen, da N. kein Recht auf das Honorar oder den Preis des Mittels gehabt habe, denn die Hilfesuchenden hätten mit dem Dr. N., beziehentlich dem Inhaber einer Privatklinik zu verhandeln geglaubt und verhandeln wollen, und hätten in des Angeklagten Rat und Mittel nicht erhalten, was sie erhalten wollten, nämlich den Rat einer geprüften Medizinalperson; sie seien auch an ihrem Vermögen geschädigt worden, indem sie eine Zahlung geleistet hätten, welche sie in Kenntnis der Verhältnisse nicht geleistet haben würden; es komme nicht darauf an, ob das Mittel in dem einen oder anderen Falle geholfen habe und ob der Preis für das Mittel angemessen gewesen sei, sondern die Schädigung liege darin, daß die Betroffenen nicht dasjenige erhalten, was sie gewollt hätten, nämlich das erprobte Mittel einer geprüften Medizinalperson.

Nach Maßgabe der vom Reichsgerichte als richtig anerkannten Grundsätze über den Begriff der Vermögensbeschädigung beim Betruge vgl. Beschluß der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichtes vom 20. April 1887, vgl. oben S. 1.

kann der Zweifel entstehen, ob der Instanzrichter nicht diesen Begriff in seiner vorstehend mitgetheilten Deduktion hinsichtlich des vom Angeklagten gelieferten Heilmittels verkannt habe. Jedenfalls würde es unrichtig sein, wenn der Instanzrichter es schon für genügend zur Annahme einer Vermögensbeschädigung hätte erklären wollen, daß der Wille der Kunden des Angeklagten darauf gegangen sei, etwas Anderes zu erhalten, als ihnen geliefert wurde; denn es wäre dabei möglich, daß sie, wenn auch etwas Anderes, doch etwas ebenso Wertvolles

erhalten hätten, als sie erhalten wollten, und daß dasjenige, was sie in Wahrheit erhielten, sie für ihre Auslage vollständig entschädigte, und in diesem Falle könnten sie, da im Urtheile von mittelbarem Schaden nicht die Rede ist, nicht als an ihrem Vermögen beschädigt betrachtet werden. Insbesondere könnte der Satz der Urteilsgründe, es komme nicht darauf an, ob das Heilmittel in dem einen oder anderen Falle geholfen habe und ob der Preis angemessen gewesen sei, deshalb Bedenken erregen, weil sich einwenden ließe, daß die Hilfesuchenden nicht mehr hätten verlangen können, ja nicht einmal mehr gewollt hätten, als ein wirksames Heilmittel für einen angemessenen Preis. Indessen erweist sich die Annahme des Instanzrichters, daß Vermögensbeschädigung vorliege, nach Maßgabe der Gesamtheit der thatsächlichen Feststellungen ungeachtet der möglichen Anfechtbarkeit jener dafür gegebenen Motivierung als frei von Rechtsirrtum. Es ist folgendes zu erwägen: Die Hilfesuchenden wandten sich auf die in den Annoncen enthaltene Nachricht und getäuscht durch deren Fassung, namentlich durch die Unterschrift, an den Angeklagten in der Meinung, es mit einer geprüften Medizinalperson, also mit einem sachverständigen Mediziner zu thun zu haben; angeboten und von ihnen angenommen war der Rat eines solchen Sachverständigen und das Mittel, welches er empfehlen werde; indem der Angeklagte sodann Rat erteilte und das Mittel verabfolgte, hatte beides zu geschehen als Erfüllung des Vertrages, welcher, veranlaßt durch die Annoncen, zum Abschlusse dadurch gekommen war, daß die Hilfesuchenden vom Angeklagten den Rat, beziehentlich ein Mittel verlangten und der Angeklagte in dieses Verlangen einwilligte. Er war also hierdurch verpflichtet worden, den Rat eines Sachverständigen und dasjenige Mittel zu gewähren, welches ein Sachverständiger anraten würde. Was den Rat betrifft, so ist ohne weiteres klar, daß für einen Kranken zwar die Ansicht oder das Gutachten eines sachverständigen Arztes, aber nicht eines nicht sachverständigen Kurpfuschers Gebrauchswert hat; die Kunden erhielten aber nicht jene, sondern diese, sodaß sie im Augenblicke, als sie den Rat des Angeklagten in Empfang nahmen, für eine Leistung sich verpflichteten oder Zahlung leisteten, welche für sie keinen Gebrauchswert hatte. Auf diesen Zeitpunkt allein kam es aber hinsichtlich der Frage der Vermögensbeschädigung an, ohne Unterschied, ob die Zahlung des Honorares für den Rat schon vorher oder erst nachher erfolgte. Man kann das Vorstehende auch in der

Weise ausdrücken, daß man sagt, die Kunden des Angeklagten hatten vertragsgemäß das Honorar nicht für irgend einen Rat, sondern einen mit der Eigenschaft der Zuverlässigkeit versehenen Rat zu zahlen, und einen solchen Rat erhielten sie nicht. Benutzten die Kranken den Rat des Angeklagten und fand sich etwa, daß es zufällig der richtige gewesen war, so wurde hierdurch die bereits zugefügte Vermögensbeschädigung höchstens nachträglich, nachdem sie schon eingetreten, also der Betrug schon vollendet worden war, wieder ausgeglichen, und zwar insofern, als den Kranken nunmehr die anderweite Einholung eines Sachverständigengutachtens erspart worden war. Denn der dem Räte eines in der Sache Unwissenden anhaftende Mangel des Gebrauchswertes für den Ratbedürftigen im Augenblicke des Empfanges hat seinen Grund darin, daß keinem verständigen Kranken, welcher die Unwissenheit des Raterteilers kennt, zugemutet werden kann, den Rat zu befolgen; der Umstand aber, daß der Ratempfänger im Augenblicke des Empfanges diesen Mangel des Rates und deshalb auch den Eintritt der Vermögensbeschädigung nicht kennt, weil er eben getäuscht worden ist, kann diesen Mangel nicht beseitigen; vielmehr ist auf diese Weise zu dem letzteren noch die Gefahr hinzugekommen, daß der Kranke den Rat des Nichtfachverständigen befolgt und sich hierdurch einer Verschlimmerung seines Zustandes aussetzt. Dieselbe Erwägung greift aber auch in Ansehung des verabreichten Mittels Platz. In der Anweisung, dieses Mittel zu nehmen, bestand hier ganz oder teilweise der vom Angeklagten erteilte Rat, und der Angeklagte erfüllte den von ihm mit jedem einzelnen Kranken, der sich an ihn gewandt hatte, abgeschlossenen Vertrag auf Lieferung des Mittels nur dann, wenn er ein Mittel lieferte, welches von einem verständigen Kranken genommen werden konnte, weil es für einen bestimmten Krankheitsfall von einem fachverständigen Arzte ausgesucht worden war; ohne diese Voraussetzung hatte es für den Kranken im Augenblicke des Empfanges ebensowenig Gebrauchswert, wie der Rat, es zu nehmen, einen solchen Wert hatte. Der zufällige Umstand, daß der Kranke, vermöge des in ihm erregten Irrtumes, das Mittel dennoch nahm und daß es ihm half, läßt sich wiederum höchstens als eine nachträgliche Ausgleichung des Vermögensschadens betrachten, der dadurch bereits entstanden war, daß der Angeklagte, statt, wie er verpflichtet war, ein durch fachverständiges Urteil ausgewähltes Mittel zu verabreichen, den Kranken lediglich dem Zufalle preisgegeben

hatte, ob das Mittel helfen werde oder nicht, oder vielleicht auch Schaden werde. Anders kann es sich allerdings verhalten, wenn ein Kranker sich um Rat oder um ein Mittel an eine Person wendet, von welcher er weiß, daß sie kein sachverständiger Arzt ist und die sich für einen solchen nicht mit Erfolg ausgegeben hat; verpflichtet sich eine solche Person, Rat zu erteilen oder ein Mittel zu verabreichen, so kann der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht entgegengehalten werden, daß sie in Wahrheit keine Erfüllung sei, weil der Leistung die nur aus der Wissenschaft der Arzneikunde zu entnehmende Sicherheit für den Kranken nicht zukomme und deshalb der Gebrauchswert für den Kranken fehle. Anders verhält es sich auch, wenn ein Kranker ein von ihm selbst bezeichnetes Heilmittel bestellt und ebendieses Heilmittel, also die bestellten Stoffe in der bestellten Zusammensetzung, wirklich erhält, nur nicht von dem Ursprungsorte, den er gleichfalls bei der Bestellung namhaft gemacht hatte, sondern von einem anderen Ursprungsorte; hier wird für den Preis des Mittels vertragsmäßig nicht auch die sachverständige Garantie der möglichst großen Tauglichkeit des Mittels für einen bestimmten Krankheitsfall gefordert und versprochen. Man hat ferner auch den Fall auszuscheiden, wenn, wie es üblich ist, ein Kranker sich ein Heilmittel vom Arzte verordnen und es der Verordnung gemäß in einer Apotheke selbst anfertigen läßt; der Apotheker ist zu nichts weiter verpflichtet, als zur Zubereitung des Mittels in Gemäßheit der ärztlichen Verordnung. Wo aber der Arzt oder die Person, welche sich für einen Arzt ausgiebt, an den Kranken zugleich die Verordnung und das Mittel liefert oder letzteres liefern läßt, wie es seitens des Angeklagten geschah, ist der Liefernde hinsichtlich des Rates und des Mittels zur Aufwendung derjenigen Sachkunde verpflichtet, welche von einem Arzte verlangt werden kann, er erfüllt diese seine Verpflichtung nur, wenn er diese Sachkunde wirklich aufwendet, was nicht geschieht noch geschehen kann, wenn er sie nicht besitzt, und zugleich sind Rat und Mittel, soviel ihren Gebrauchswert für den Kranken betrifft, durch ebendiese Aufwendung von Sachkunde bedingt. Man kann nicht einwenden, daß auch die Mittel wissenschaftlich gebildeter Ärzte möglicherweise nicht helfen, also insofern ebenfalls keinen Gebrauchswert haben, und doch die Zahlung des hergebrachten oder von zuständiger Seite normierten Preises für dieselben zweifellos gefordert und nicht für eine Vermögensbeschädigung gehalten werden kann, letzteres nicht, weil für

den Preis ein Äquivalent erlangt ist. Da ein wissenschaftlich gebildeter Arzt für den Erfolg eines von ihm verordneten Mittels, wenn überhaupt, doch jedenfalls nur in der Minderzahl der Fälle eine unbedingte Garantie übernimmt, dennoch aber das Mittel verordnet, ist der Gebrauchswert eines Heilmittels für einen Kranken nicht gleichbedeutend mit demjenigen Werte, welchen ein Mittel hat, wenn es wirklich die Krankheit hebt, sondern mit demjenigen Werte, welchen ein Mittel hat, weil es gemäß dem jeweiligen Stande der Wissenschaft nach der Ansicht der Sachverständigen die Krankheit wahrscheinlich heben wird und hierzu mehr als andere Mittel taugt; der Wert seines Gebrauches liegt darin, daß durch die Anwendung eines solchen Mittels sowohl der Arzt als auch der Kranke thut, was nach menschlichem Wissen in der Mehrzahl der Fälle überhaupt gethan werden kann, um die Krankheit zu heben, und hierdurch der mit der Krankheit verbundenen Gefahr oder Unannehmlichkeit soweit entgegenwirkt, als es in der menschlichen Kraft steht; ohne Gebrauchswert in diesem Sinne würde nur ein Mittel sein, von welchem von vornherein bereits feststände, daß es weder die Krankheit heben, noch auch die mit derselben verbundenen Unannehmlichkeiten vermindern kann. Um den Gebrauchswert in diesem Sinne handelt es sich in der gegenwärtigen Sache.